

Satzung

über das FRIEDHOFS- und

BESTATTUNGSWESEN in der GEMEINDE KRAILLING

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zul. geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 16 a Baumgrabstätten
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof in Krailling an der Friedenstraße mit einem Leichenhaus und einer Trauerhalle
- b) den Parkfriedhof in Krailling an der Ludwig-von-Nagel-Straße
- c) den Friedhof in Pentenried am Kirchenweg mit einer Trauerhalle

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - i) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist

auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Tätigkeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
In Einzelgrabstätten können innerhalb der Ruhezeit max. zwei Leichen übereinander beerdigt werden, wenn die erste Leiche tiefergelegt wurde. Zusätzlich können 4 Urnen beigesetzt werden.
 - b) Doppelgrabstätten und Mehrfachgrabstätten (Dreifach- und Vierfachgrabstätten)
In Doppelgrabstätten können innerhalb der Ruhezeit max. zwei Leichen übereinander und max. zwei Leichen nebeneinander, wenn die erste Leiche tiefergelegt wurde, beerdigt werden. Zusätzlich können 8 Urnen beigesetzt werden.
In Mehrfachgrabstätten können innerhalb der Ruhezeit entsprechend zwei Leichen übereinander und max. drei bzw. vier Leichen nebeneinander, wenn die erste Leiche tiefergelegt wurde, beerdigt werden. Zusätzlich können beim Dreifachgrab 12 und beim Vierfachgrab 16 Urnen beigesetzt werden.
 - c) Reihengrabstätte (kein Wahlgrab)
Reihengräber werden nach der Reihe für die Dauer der Ruhefrist belegt. Eine Zuteilung eines bestimmten Grabplatzes ist vor Eintritt des Todes nicht möglich. Ein besonderes Nutzungsrecht wird nicht vergeben.
 - d) Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
In Kindergrabstätten können innerhalb der Ruhezeit max. 2 Leichen übereinander beerdigt werden, wenn die erste Leiche tiefergelegt wurde. Zusätzlich können 4 Urnen beigesetzt werden.
 - e) Urnengrabstätten
In Urnengrabstätten können, innerhalb der Ruhezeit maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

f) Baumgrabstätten

Baumgrabstätten sind Grabstätten im Parkfriedhof, die im Wurzelbereich des Bewuchses liegen und zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. An einem Baum können maximal vier Urnen (jeweils eine an den Grabplätzen Norden, Osten, Süden, Westen) beigesetzt werden. Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über Urnenerdgrabstätten für Baumgrabstätten entsprechend.

In Baumgrabstätten kann innerhalb der Ruhezeit max. 1 Urne beigesetzt werden.

g) Anonyme Urnengrabstätte

In anonymen Grabstätten werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Kennzeichnung erfolgt nicht.

Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

- (2) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt, vorbehaltlich der Zustimmung der Hinterbliebenen, ausschließlich der Gemeinde

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Aschenreste und Urnen dürfen in allen Grabstätten bestattet werden.
- (2) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:
 - a) Kindergrabstätten Länge 1,20 m × Breite 0,60 m x Tiefe 1,50 m
 - b) Einzelgrabstätten und Reihengrabstätten Länge 1,90 m × Breite 0,80 m x Tiefe 1,80 m
 - c) Doppelgrabstätten Länge 1,90 m × Breite 1,60 m x Tiefe 1,80 m (bei Mehrfachgräbern vervielfältigt sich die Breite entsprechend)
 - d) Urnengrabstätten Länge 1,10 m × Breite 0,80 m x Tiefe 0,80 m
 - e) Baumgrabstätten Länge 0,70 m x Breite 0,70 m x Tiefe 0,80 m
 - f) anonyme Grabstätten Länge 0,70 m x Breite 0,70 m x Tiefe 0,80 m
- (2) Sofern in Grabstätten mehrere Personen bestattet werden sollen, kann eine Tieferlegung angeordnet werden. Die Tiefe des Grabes beträgt dann 2,50 m.

- (3) Die Gemeinde kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit eines Friedhofes oder eine außergewöhnliche Sarggröße (Höhe über 65 cm) dies erfordert.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 oder 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Die Verlängerung von Reihengräbern ist nicht zulässig.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht zu seinen Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf einen anderen übertragen.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem Gräberfeld und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- (4) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern ist nicht gestattet.
- (5) Stark wuchernde Sträucher müssen auf Anordnung der Gemeinde zurückgeschnitten, absterbende Sträucher beseitigt werden. Die Entfernung kann gefordert werden, wenn die Sträucher den Charakter des Grabfeldes stören. Bei Nichtbeachtung der ergangenen Aufforderungen kann die Gemeinde nach angemessener Frist die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durchführen lassen.
- (6) Das Bestreuen der Grabstätten mit Sand, Rindenmulch oder ähnlichem Material sowie das Auslegen der Grabstätten mit Steinplatten ist verboten. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gefäße) zur Aufnahme von Blumen, sowie solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren, ist verboten.
- (7) Mit Moos besetzte Steine die in die Grabstätte gestreut oder gelegt wurden, müssen auf Anordnung der Gemeinde entfernt werden. Bei Nichtbeachtung der ergangenen Aufforderung kann die Gemeinde nach angemessener Frist die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durchführen lassen.
- (8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu

stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

- (9) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Verwendung von Papier- und Perlkränzen ist untersagt.
- (10) Für einzelne Abteilungen werden keine Gestaltungsvorschriften festgelegt. Die Grabmäler in den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Maximalmaße in der Höhen- und Breitenentwicklung müssen dem Friedhofszweck entsprechen.

§16 a Baumgrabstätten

- (1) Es ist nicht gestattet, die Bäume im Bereich der Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Die Kennzeichnung der Grabstätten hat in Form eines in den Boden ebenerdigen, eingelassenen, hellen Granitstein mit Schriftplatte aus Metall zu erfolgen. Die Art der Schriftplatte wird von der Gemeinde Krailling vorgegeben.
Um eine einheitliche Gestaltung zu erreichen, werden die Schriftplatten von der Gemeinde Krailling beschafft. Die Kosten hierfür trägt die grabnutzungsberechtigte Person (Sonderleistung gem. § 6 Friedhofsgebührensatzung). Die Beschriftung erfolgt durch den Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Es ist nicht gestattet, bei Baumgrabstätten Grabmale oder Gedenksteine zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen oder Anpflanzungen vorzunehmen. Die Grabpflege ist untersagt.
- (4) Die Gemeinde darf im Bereich der Baumgräber Pflegeeingriffe durchführen, soweit sie aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.
- (5) Welche Bäume für eine Baumbestattung in Frage kommen, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört werden oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, so schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch die Pflanzung eines neuen Baumes.
- (6) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Aufstellung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen, wobei die Maße entsprechend der Grabmalordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, zugrunde zu legen sind.
- (3) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Grabmalordnung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe, wie in der Grabmalordnung festgesetzt, nicht überschreiten.

§ 19 Grabmalgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden.
Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) sowie deren Anlage B in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (§ 30 Ersatzvornahme). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht sicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Einrichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 17 und 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale, die Einfassungen, die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfassungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum der Gemeinde über.

- (6) Künstlerisch oder gestalterisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
 - d) die Aufbewahrung vom verstorbenen im behördlich zugelassenen Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens möglich ist.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 6 Jahre, für alle anderen Gräber auf 10 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 19 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 31.07.2018 außer Kraft.

Gemeinde Krailling, 17.11.2021



Rudolph Haux
Erster Bürgermeister

GRABMALORDNUNG

§ 1 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein; der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten. Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen im größeren Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Solche Auflagen können insbesondere baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Grabbenutzungsrechtes oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
- (3) Die Genehmigung kann widerrufen und die Beendigung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Genehmigung angesprochenen Bedingungen oder Auflagen (Abs. 3) nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf neuerlicher Genehmigung.
- (4) Wird die Änderung oder die Beseitigung eines Grabmals oder anderer baulicher Anlagen angeordnet und nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeführt, finden die Bestimmungen über die Ersatzvornahme entsprechende Anwendung.

§ 2 Gründung, Standsicherheit, Befestigung

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend den anerkannten Regeln des Handwerks und den statischen Erfordernissen von einem von der Friedhofsverwaltung hierfür zugelassenen Betrieb dauerhaft zu gründen, zu versetzen, zu befestigen. Soweit es sich um stehende Grabmäler handelt, sind sie ausreichend in ihren Teilen miteinander sowie mit dem Fundament zu verdübeln.
Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (jeweils in der neuesten Fassung) sind zu beachten.
- (2) Von der Friedhofsverwaltung wird ein durchgehender Grundfundamentstreifen aus Beton mit ca. 20 cm Breite und 80 cm Höhe und mit Oberkante ca. 20 cm unter Gelände erstellt. Im Bereich der Grabmäler ist ein entsprechender hoher Aufbeton je nach Breite der zulässigen Grabdenkmäler im Zusammenhang mit dem Grundfundament anzulegen. Darauf ist das Grabmal unmittelbar zu versetzen. Kommen Grabsteine mit mehr als 25 cm Stärke an der Standfuge zur Aufstellung, so sind die Fundamente vom Aufsteller entsprechend zu verbreitern. Das zusätzliche Fundament ist mit dem Grundfundament konstruktiv zu verbinden (z.B. durch Verdübelung).
Die Verbreiterung darf nur auf der dem Grab abgewandten Seite des Grundfundamentstreifens erfolgen. Für Sonderformen von Grabmälern werden erforderlichenfalls weitere Auflagen gemacht. Hat der Aufsteller Bedenken gegen das von der Friedhofsverwaltung ausgeführte Fundament, so hat er sie rechtzeitig vor

Aufstellung des Grabmals der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen. Das Grabmal darf bis zur Klärung nicht aufgestellt werden.

- (3) In Abteilungen ohne durchgehende Grundfundamentstreifen sind Einzelfundamentstreifen aus konstruktiv bewehrten Beton außerhalb der eigentlichen Grabgrube auf gewachsenem Boden in frostfreier Tiefe vom hierfür zugelassenen Betrieb anzulegen. Es gelten folgende Mindestabmessungen:
- | | |
|--|--------|
| Länge: Grabbreite zuzüglich links und rechts | 0,35 m |
| Höhe: | 0,80 m |
| Breite: | 0,30 m |
| Humusdeckung außerhalb des Grabes | 0,20 m |
| Gesamttiefe: | 1,00 m |
- (4) Über dem Gelände darf nur das Grabmal, nicht aber die Fundamentierung sichtbar sein.
(5) Flächen außerhalb der Grabstätte sind vom Aufsteller nach erfolgter Fundamentierung wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
(6) Die geplante Fundamentierung oder Befestigung ist im Antrag zur Grabmalgenehmigung maßstäblich darzustellen und, soweit erforderlich, zu beschreiben.
(7) Ausnahmen von den Anforderungen des Abs. 4 können bei besonders kleinen Grabmalen, z.B. kleine Kinder- oder kleine Urnengräber, zugelassen werden.
(8) Verantwortlich für die ordnungsmäßige Planung und Ausführung von Gründung, Versetzung und Befestigung ist allein der Ausführende. Er hat für jedes Grabmal nach Beendigung der Arbeiten der Friedhofsverwaltung die ordnungsgemäße Ausführung schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Aufteilungspläne

Für die einzelnen Friedhöfe sind Aufteilungspläne erstellt, die bei der Gemeinde oder beim Friedhofswärter zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Hiernach stehen zur Verfügung:

- Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 4 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmäler in diesen Abteilungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
- (2) Für diese Abteilungen gelten folgende Bestimmungen:
Für Grabmäler dürfen grundsätzlich nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabmälern sind insbesondere nicht zugelassen:
- Farbauffällige oder grellweiße Steine, schwarze oder annähernd schwarze Steine sowie Steine mit unruhigem Farbenspiel (z.B. Kristallino),
 - Steine mit spiegelnder Oberfläche (Politur, Feinschliff)
 - Tropfsteine, Kunststeine, Kunststoffe,
 - Verputztes und unverputztes Mauerwerk,
 - Glasplatten, Glasbuchstaben, glasierte Keramiken, Porzellan, Kunststein, Kunststoff und Gipsarbeiten,
 - Anstriche, Gemälde,
 - Inschriften, Symbole und Ornamente in auffällender Farbe,
 - Birkenkreuze,
 - eigene Sitzbänke auf oder bei den Gräbern aufzustellen.
- (4) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Form von Kinderarbeit hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Bestehen von Seiten der Gemeinde Zweifel, dass ein Stein durch

Kinderarbeit hergestellt wurde ist hierfür eine Bestätigung des Lieferanten des zugelassenen Steinmetzbetriebes vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat der Steinmetzbetrieb schriftlich zu versichern, dass ihm keine Kinderarbeit bekannt ist.

- (5) Für die Gestaltung von Natursteingrabmälern gelten folgende weitere Bestimmungen:
 - a) stehende Grabsteine müssen mindestens 20 cm bei Kinder- und Urnengräbern mindestens 18 cm stark sein,
 - b) die Steine müssen handwerklich bearbeitet sein,
 - c) liegende Grabplatten sind waagrecht zu verlegen; sie dürfen maximal 10 cm höher als das umliegende Gelände sein und nur aus der Grabplatte selbst bestehen.
- (6) Für die Gestaltung von Holzgräbern gilt
 - a) es darf für Holzkreuze nur Massivholz verwendet werden,
 - b) Schutzdächer dürfen höchstens 20 cm breit und müssen aus Holzschindeln, Brettern oder Kupferblech gearbeitet sein,
 - c) Holzkreuze müssen an ihrem Fußende eine Mindeststärke von 3,5 cm erhalten, am Fußende geteert und mit Kies lotrechtstehend festgestampft werden,
 - d) nichtzulässig sind so genannte Totenbretter mit mehr als 40 cm Breite.
- (7) Grabmale aus Schmiedeeisen müssen von Hand gearbeitet und werkgerechte Formen haben.
- (8) Weihwasserbecken sind in Form und Größe möglichst schlicht zu gestalten. Sie dürfen maximal 0,20 m hoch sein.
- (9) Lichtbilder des Verstorbenen sind bis zu einer Größe von 60 cm² erlaubt, wenn sie wetterbeständig und bruchsicher sind. Bei Baumgrabstätten sind Lichtbilder nicht zugelassen.
- (10) Als heller Granitstein bei den Baumgrabstätten sind nur folgende Steinarten (Oberfläche fein geschliffen) zugelassen:
 - a) Bianco Sardo
 - b) Hintertiessen Granit

Die Größe des Granitsteins wird auf 22 cm x 22 cm, 10 cm stark festgesetzt.

- (11) Bei der Errichtung von Grabmälern dürfen die Ausmaße der Grabplätze nicht überschritten werden.

Für stehende Grabmäler gelten folgende Höchstmaße:

a) Grabmäler aus Stein, Einzelgrab	50 cm breit,	180 cm hoch
Doppelgrab	100 cm breit,	180 cm hoch
b) Grabmäler aus Holz	50 cm breit,	180 cm hoch
c) Grabmäler aus Eisen	50 cm breit,	180 cm hoch
d) Kinder- und Urnengräber	40 cm breit,	60 cm hoch
e) Für Kreuze aus Eisen/Stahl, Einzelgrab	75 cm breit,	180 cm hoch
Doppelgrab	100 cm breit,	180 cm hoch

Für liegende Grabplatten gelten folgende Höchstmaße:

a) Einzelgrab	60 cm breit,	160 cm lang
b) Doppelgrab	120 cm breit,	160 cm lang
c) Urnengrab	45 cm breit,	65 cm lang.

§ 5 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Alter Teil des Friedhofes Sektion I bis IV.

In diesem Teil des Friedhofes sind nur stehende Grabsteine zulässig.

§ 6 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabfelder ohne Gestaltungsvorschrift sind
Parkfriedhof in Krailling I/2, II/4, II/7, II/9
Friedhof Pentenried, Abt. VI und VII
- (2) Die Grabmäler in den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen

Anforderungen. Das Grabmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabhügels nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen nicht behindern.

§ 7 Zugang zu Grabstätten, Einfassungen und Einfriedungen

In den Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften sind Kies- und Plattenwege als Zugang zu den Grabstätten nicht gestattet; im Einzelfall können Natursteinplatten von knappen Ausmaßen und unauffälliger Wirkung und Anordnung als sog. Trittplatten zugelassen werden. Einfassungen und Einfriedungen von Grabhügeln sind im Parkfriedhof Krailling und im neuen Teil des Friedhofs Pentenried unzulässig.

§ 8 Aufstellernamen

Auf stehenden Grabsteinen kann auf der rechten Seitenfläche vom Beschauer aus gesehen (etwa in einer Höhe von 30 cm) der Name des Steinmetzbetriebes der das Grabmal aufgestellt hat in unauffälliger Weise eingraviert werden. Nicht zugelassen sind Aufkleber.

§ 9 Provisorium

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Zugelassen sind nur die von der Gemeinde vorgesehenen Grabzeichen. Diese werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt. Unansehnlich gewordene Provisorien werden von der Gemeinde entfernt, frühestens jedoch 2 Jahre nach dem Todestag.

§ 10 Zuständig

Zuständig zum Vollzug der Grabmalordnung, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen sowie zur Durchführung von Bußgeldverfahren nach der Friedhofssatzung, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Grabmalordnung handelt, ist die Gemeinde Krailling.

Gemeinde Krailling, 17.11.2021



Rudolph Haux
Erster Bürgermeister